

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 20.05.2026**



Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 20. Mai 2026**

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt außer dem Rechnungsprüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungs-befugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und Sitzungen als Rechnungsprüfer.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit in der, der Gemeinderatssitzung vorangehenden interfraktionellen Zusammenkunft eine Entschädigung von je 40,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises sowie an Fraktionssitzungen vor Gemeinderatssitzungen ein Sitzungsgeld von je 40,00 €.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (6) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Entschädigung

nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt für die Zeit nach 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (7) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister/innen

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20. Mai 2020 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 20.05.2026
GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.

Bruno Sauter
Erster Bürgermeister